

OLG Hamm: Mehrprämie aus Anlass eines BU-Schadens als versicherte Mehrkosten

r + s 2004,  
288

## **Mehrprämie aus Anlass eines BU-Schadens als versicherte Mehrkosten**

*Mehrkosten-Kl. zur FBUB*

**1. - Wenn der VersNehmer nach einem Betriebsunterbrechungsschaden das Verlangen des Versicherers nach Erhöhung der VersPrämie akzeptiert hat und**

**- wenn in dem VersVertrag zur Ergänzung der FBUB eine Klausel vereinbart ist, nach der auch Kosten (Mehrkosten) versichert sind, „die durch eine versicherte Betriebsunterbrechung entstehen und weder als fortlaufende Kosten noch als entgehender Gewinn entschädigt werden“,**

**> fällt die Mehrprämie in der Haftzeit unter die versicherten Mehrkosten,**

**da „Betriebsunterbrechung“ in der Klausel als Vers Fall zu verstehen ist und die erforderliche Kausalität zwischen VersFall und Mehrprämie im konkreten Fall zu bejahen ist, obwohl die Mehrprämie ohne Kündigung vereinbart worden ist, da sie sich für den VersNehmer als marktünstig und unausweichlich dargestellt hat;**

**> ist ein konkludenter Verzicht des VersNehmers auf Geltendmachung der Mehrprämie aus der klauselmäßigen Versicherung der Mehrkosten nicht ohne weiteres aus der Vereinbarung einer vergleichsweise günstigen Mehrprämie abzuleiten;**

**> verhält sich der VersNehmer nicht treuwidrig, wenn er Ansprüche aus dem VersVertrag verlangt,**

**da der Umstand, dass er einerseits höhere Prämien verspricht, diese gleichwohl - beschränkt auf das erste VersJahr während der Haftzeit - als VersSchaden zurückverlangt, den Tatbestand dolosen Handelns nicht erfüllt.**

**2. Die Auslegung einer AVB-Klausel richtet sich bei Spezialversicherungen - wozu die BU-Versicherung zählt - nach dem Verständnis der beteiligten Kreise - in der BU-Versicherung mithin nach dem Verständnis, wie es in Unternehmerkreisen zu erwarten ist.**

OLG Hamm, *Urteil* vom 28. 4. 2004 - 20 U 188/03

### **Aus den Gründen:**

I. Die Kl. betreibt einen metallverarbeitenden Betrieb. Sie bzw. die gesamte W-Gruppe, war gegen Feuer bei einem VersKonsortium wie folgt versichert:



- Feuer-Industrie-Versicherung,
- EC-Sach-Versicherung,
- Feuerbetriebsunterbrechungs-Versicherung,
- EC-Betriebsunterbrechungs-Versicherung.

Das Konsortium bestand aus folgenden Versicherern:

Versicherer 1	40 %
Versicherer 2	40 %
Versicherer 3	10 %
Versicherer 4	10 %
	<hr/>
	100 %

Die Bekl. ist Konsortialführerin.

... Vereinbart waren die FBUB, Stand 1995, die Zusatzbedingungen

OLG Hamm: Mehrprämie aus Anlass eines BU-Schadens als versicherte Mehrkosten (r + s 289  
2004, 288)  

zu den FBUB (ZFBUB), die Besonderen Vertragsvereinbarungen sowie die Sicherheitsvorschriften ASF.

Am 3.1.02 kam es in der Betriebsstelle der Kl. in T zu einem Brand, der erheblichen Schaden sowie eine Betriebsunterbrechung verursachte. Die Schäden sowohl in der Feuer-Sachvers, als auch in der Feuer-Betriebsunterbrechungsvers. sind unter Ausklammerung des streitgegenständlichen Komplexes in der FBU-Versicherung nach Durchführung eines Sachverständigenverfahrens reguliert worden; insofern besteht zwischen den Parteien kein Streit. Der Schaden in der FBU-Versicherung wurde mit 672.638 € reguliert.

Die Bekl. nahm den VersFall zum Anlass, mit Schreiben v. 7.2.02 der Kl. eine Prämienhöhung sowie einen um das Terrorismusrisiko verminderten VersSchutz anzutragen; das Angebot wurde nach Verhandlungen schließlich von der Kl. akzeptiert. Der Mehrbetrag der Prämie belief sich auf jährlich 205.725,87 €, der Anteil der Bekl. (40 %) auf 82.290,35 €. Diese Zahlen sind zwischen den Parteien unstrittig.

Die Kl. hat die Auffassung vertreten, der Mehrbetrag der Prämie sei schadenbedingt und als Betriebsunterbrechungsschaden zu erstatten. Sie hat die Bekl. auf Zahlung von 82.290,35 € in Anspruch genommen.

Die Bekl. hat die gegenteilige Auffassung vertreten und im Übrigen die dolo-agit-Einrede erhoben.

Das LG hat die Klage durch das am 11.7.03 verkündete Urteil abgewiesen. ...

Die Kl. greift das Urteil mit der Berufung an und verfolgt ihren Klageantrag weiter.

Die Bekl. verteidigt das angefochtene Urteil und beantragt die Zurückweisung der Berufung.

II. Die Berufung ist zulässig und begründet. Sie führt zur Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung und zur Verurteilung der Bekl. entsprechend dem Klageantrag.

1. Der Anspruch der Kl. auf Erstattung der durch die Prämienhöhung entstandenen Mehrkosten als Betriebsunterbrechungsschaden folgt aus Ziff. 3.1.14 der besonderen Vertragsvereinbarungen.

In Ziff. 3.1.14 der besonderen Vertragsvereinbarungen haben die Parteien unter der Überschrift „Mehrkosten“ Folgendes vereinbart:

Versichert sind auch Kosten, die durch eine versicherte Betriebsunterbrechung entstehen und weder als fortlaufende Kosten noch als entgehender Betriebsgewinn entschädigt werden ...

Insbes. sind folgende Mehrkosten unter der Voraussetzung, dass diese innerhalb der vereinbarten Haftzeit entstehen, versichert:

- Zusätzliche Kosten auf Grund von Abnahmeverpflichtungen (z.B. Lagerungs- und Transportkosten, Zinsen etc.);
- Vertragsstrafen;
- Wertminderung von Vorräten;
- Auslaufkosten, Stillstandskosten und Anlaufkosten.

Soweit diese Kosten den Schaden an fortlaufenden Kosten und/oder entgehenden Betriebsgewinnen mindern, sind sie als Schadenminderungskosten zu ersetzen und fallen daher nicht unter die Mehrkosten im Sinne dieser Klausel.

Die Parteien stimmen darin überein, dass die Aufzählung der Mehrkosten lediglich beispielhaft und nicht abschließend ist.

Unter die Klausel Ziff. 3.1.14 fallen Kosten, die weder als fortlaufende (nicht erwirtschaftete) Kosten noch als entgangener Betriebsgewinn zu entschädigen sind. Die durch die Prämienerrhöhung bedingten Mehrkosten fallen nicht unter die fortlaufenden Kosten, die auch ohne den VersFall aufzubringen waren. Sie stellen vielmehr durch den VersFall bedingte Mehrkosten dar, die den Betriebsgewinn nicht infolge der eigentlichen Betriebsunterbrechung schmälern, sondern infolge einer vertraglichen Neugestaltung aus Anlass des VersFalls; insoweit sind sie durch die versicherte Betriebsunterbrechung entstanden und Mehrkosten i.S.d. Klausel 3.1.14.

Die Bekl. weist zutreffend darauf hin, dass gem. § 4 Abs. 3 FBUB Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten in einer Position versichert sind. Die Mehrprämie bewirkt eine Erhöhung der laufenden Kosten, zugleich eine Minderung des Betriebsgewinns bei unterstellt konstantem Umsatz. Innerhalb der Position „Kosten und Gewinn“ bedingen die Prämienmehrkosten eine Veränderung der Summanden, nicht jedoch eine Erhöhung der Entschädigungssumme. In dem Konzept der Schadenberechnung, wie es sich in den §§ 3, 4, 6 FBUB darstellt, sind die Mehrkosten nicht berücksichtigt. Die dadurch entstehende Deckungslücke wird durch Ziff. 3.1.14 der besonderen Vertragsbedingungen geschlossen.



2. Der Senat folgt nicht der von der Bekl. vertretenen Ansicht, eine „teleologische Auslegung“ der Klausel schließe nach deren Sinn und Zweck aus, die erhöhten Prämien als erstattungsfähige Mehrkosten anzusehen; Ziff. 3.1.14 decke lediglich spezielle Kosten, in denen sich das typische Risiko der Betriebsunterbrechung realisiere. Die Mehrprämie sei nicht durch die Betriebsunterbrechung verursacht, sondern nur anlässlich der Betriebsunterbrechung vereinbart worden. Ebenso wenig überzeugt den Senat die Argumentation des LG, es fehle die „spezifische Kausalität“; die Mehrprämie stelle keinen erstattungsfähigen Folgeschaden dar, da sie nicht adäquate Folge der Betriebsunterbrechung auf Grund des Brandschadens sei.

Die an objektiven Maßstäben orientierte Auslegung der Klausel, die grundsätzlich aus der Sicht durchschnittlicher, aufmerksamer und um Verständnis bemühter VersNehmer unter Berücksichtigung

des Stellenwertes der Klausel im Regelwerk vorzunehmen ist (BGH, Urt. v. 2.3.94 - IV ZR 109/93 - r+s 94, 190 = VersR 94, 549), richtet sich bei Spezialversicherungen - wozu die Betriebsunterbrechungs-Versicherung zählt - nach dem Verständnis der beteiligten Kreise, mithin dem Verständnis, wie es in Unternehmerkreisen zu erwarten ist. Der durchschnittliche Unternehmer wird die Formulierung der Klausel „Kosten, die durch eine versicherte Betriebsunterbrechung entstehen“ dahin verstehen, dass mit der versicherten Betriebsunterbrechung der VersFall gemeint ist. Hinsichtlich aller Mehrkosten, die durch den VersFall ausgelöst werden, erwartet er VersSchutz.

Die Mehrprämie ist allein durch den VersFall ausgelöst worden. Der Umstand, dass die Bekl. ihr Kündigungsrecht nach § 96I VVG letztlich nicht ausgeübt hat, berechtigt nicht, die Kausalität zwischen Mehrprämie und VersFall zu verneinen und den VersFall - jedenfalls für das Jahr 2002 - nur als eher zufälligen Anlass für eine ohnehin fällige Prämienkorrektur zu begreifen. In ihrem Schreiben v. 7.2.02 weist die Bekl. zwar darauf hin, dass die Tragödie des 11.9.01 von gravierenden Auswirkungen für die gesamte VersWirtschaft sei. Zudem habe die Sparte der industriellen Sach- und Betriebsunterbrechungs-Versicherung seit 1994 stets wachsende Verluste verzeichnet, die zu einem Missverhältnis zwischen tatsächlichen und risikoadäquaten Prämien geführt hätten. Der Schadenfall v. 3.1.02 sei daher Anlass, das Prämienniveau der Vers Verträge der Kl. zu überprüfen. Im Sinne einer „fairen Partnerschaft“ biete sie daher der Kl. neue Konditionen an. Sodann wies die Bekl. auf ihr Kündigungsrecht nach § 96I VVG hin, von dem sie „zunächst einmal“ keinen Gebrauch machen wolle. Vielmehr setze sie auf eine einvernehmliche Regelung.

Der Vertrag der Parteien sah eine Laufzeit bis zum 1.1.99 vor und verlängerte sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf

OLG Hamm: Mehrprämie aus Anlass eines BU-Schadens als versicherte Mehrkosten (r + s 290 2004, 288)  

gekündigt wurde. Es handelte sich demnach nicht um einen langfristigen Vertrag mit Konditionen, an die die Bekl. über einen langen Zeitraum hin gebunden war. Die Bekl. hätte vor dem Schadenfall am 1.10.01 zum 1.1.02 kündigen können, wenn sie die vereinbarten Prämien als nicht risikoadäquat einschätzte. Sie konnte weiterhin am 1.10.02 zum 1.1.03 ordentlich kündigen. Der Zeitpunkt der Anpassung erfolgte jedoch nicht zu einem Termin, an dem die ordentliche Kündigung möglich gewesen wäre, sondern er erfolgte in der Haftzeit der Betriebsunterbrechungs-Versicherung bei ungekündigtem Vertrag. Die Kl. hat sich zur Annahme des Angebots ausschließlich wegen der andernfalls drohenden außerordentlichen Kündigung nach § 96 VVG bereitgefunden, nachdem sie überprüft hatte, dass das Angebot der Bekl. vergleichsweise günstig war und eine anderweitige Absicherung auf dem Markt noch teurer geworden wäre. Eine andere Motivation der Kl., die höhere Prämie zu akzeptieren, ist weder ersichtlich noch wird sie von der Bekl. aufgezeigt. Die Kl. stimmte der Prämienanpassung ausschließlich zur Vermeidung einer Kündigung nach § 96 VVG zu.

In dieser Situation ist die Kausalität zwischen dem VersFall und dem die Mehrkosten verursachenden Neuabschluss nicht zu verneinen, denn das Kündigungsrecht nach § 96 VVG, das die Kl. zu dem ihr ungünstigeren Abschluss zwang, wurde allein durch den VersFall ausgelöst. Der VersFall in der FBU-Versicherung hat das Kündigungsrecht der Bekl. begründet und sodann adäquat kausal zur Vereinbarung der Mehrprämien geführt. Mehrkosten durch erhöhte Prämien nach einem Schadenfall liegen keineswegs außerhalb der typischerweise im VersFall entstehenden Schäden, sondern sie dürften häufiger erwachsen.

Aus dem Wortlaut der Ziff. 3.1.14 der besonderen Vertragsbedingungen erschließt sich dem durchschnittlichen VersNehmer nicht, dass diese adäquat verursachten Mehrkosten nicht erstattungsfähig sein sollten. Eine Klausel, die Mehrprämien infolge eines Schadenfalles von der

Erstattung ausnimmt, ist nicht ersichtlich.

Aus Sinn und Zweck des dem Versicherer in § 96 VVG eingeräumten außerordentlichen Kündigungsrechts im Schadenfall lässt sich nichts dagegen herleiten, dass die Mehrkosten einer höheren Prämie nach einem VersFall in Ziff. 3.1.14 als Betriebsunterbrechungsschaden erstattungsfähig sind. Durch das außerordentliche Kündigungsrecht soll es dem Versicherer ermöglicht werden, sich von einem Risiko zu trennen. Eine Trennung kann der Versicherer durch die Kündigung unbenommen herbeiführen; dass er die Mehrkosten im Haftzeitraum zu übernehmen verspricht, steht nicht in Widerspruch zu der gesetzlichen Regelung, die im Übrigen vertraglich abbedungen werden kann.

3. Dass die Kl. in den Verhandlungen zum Neuabschluss eines Vertrages zu den erhöhten Prämien darauf verzichtet hat, die Mehrprämien als VersSchaden geltend zu machen, ist nicht festzustellen. Ein solcher Verzicht ist auch nicht konkludent daraus abzuleiten, dass die neuen Konditionen noch vergleichsweise günstig waren.

Die Erörterung in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat ergeben, dass die Erstattungsfähigkeit der Mehrprämie zwischen den Parteien des neu vereinbarten VersPakets weder schriftlich noch mündlich ausdrücklich erörtert worden sind. Deshalb ist nicht ersichtlich, woraus die Bekl. einen Verzicht der Kl. auf Erstattung der Mehrkosten glaubt ableiten zu können. Dass sie ihrerseits der Kl. gegenüber zum Ausdruck gebracht hat, sich auf die neuen Bedingungen des VersScheins v. 15.7.02 nur einlassen zu wollen, wenn keine Erstattung der Mehrprämie verlangt wird, hat die Bekl. nicht behauptet. Sinn und Zweck der Prämienhöhung aus Sicht der Versicherer, nur gegen auskömmliche Prämien das Risiko weiterhin zu übernehmen, stehen einem Erstattungsverlangen der Kl. nicht entgegen.

Auch verhält sich die Kl. nicht treuwidrig, wenn sie ihre Ansprüche aus dem VersVertrag geltend macht. Der Umstand, dass sie einerseits höhere Prämien verspricht, diese gleichwohl - beschränkt auf das erste VersJahr während der Haftzeit - als VersSchaden zurückverlangt, erfüllt nicht den Tatbestand dolosen Handelns. Der Anspruch des VersNehmers aus Ziff. 3.1.14 der besonderen Vertragsvereinbarungen auf Erstattung der Prämienmehrkosten während der Haftzeit ist völlig unabhängig davon, ob der VersNehmer mit dem bisherigen Versicherer neu abschließt oder ob er VersSchutz anderweitig vereinbart. Nach Ziff. 3.1.14 hatte die Bekl. versprochen, Mehrkosten während der Haftzeit zu übernehmen. Hätte sich die Kl. nicht auf das vergleichsweise günstige Angebot der Bekl. eingelassen, sondern hätte sie nach erklärter Kündigung (§ 96 VVG) anderweitig ungünstiger abgeschlossen, würde sie sich dem Vorwurf aussetzen, gegen ihre Schadenminderungspflicht zu verstoßen.

4. ...